



## Öffentliches GR-Protokoll Nr. 55/22

der 55. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 29. Juni 2022, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

### Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteherin	Désirée Bürzle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Matthias Eberle Bettina Eberle-Frommelt Norbert Foser Christoph Frick Lukas Frick Corinne Indermaur Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

### Abwesend

Gemeinderat	Karl Frick (entschuldigt)
Gemeinderätin	Bettina Fuchs (entschuldigt)

### Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 54/22

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 54/22

1. Genehmigung Baugesuche bis zur nächsten Gemeinderatssitzung
2. Genehmigung Arbeitsvergaben bis zur nächsten Gemeinderatssitzung
3. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Denise Frick, Gässle 1, Balzers
4. Sanierung «Altes Gemeindehaus» – Auftragserteilungen
5. Lieferung Rohre, Formstücke und Armaturen – Auftragserteilung
6. Sanierung Regenbecken Iramali – Auftragserteilungen
7. Historische Altlastenuntersuchung «Freienberg»
8. Ortsbus Balzers – Fahrplananpassung 2022/2023
9. Valorschbach – Label «Gewässerperlen»
10. Übergeordnetes Deponiekonzept der Gemeinden Triesen und Balzers – Absichtserklärung für die Zusammenarbeit
11. Fussballclub Balzers – Ersatzbeschaffung Hallenfussball-Bandensystem für die Dreifachturnhalle in Balzers – Finanzielle Unterstützung
12. Tennisclub Balzers – Beteiligung der Gemeinde an Gaskosten für Traglufthalle
13. Genehmigung Kommunikationsleitbild
14. Streetwork Liechtenstein – Aufbau und Umsetzung
15. Kaufangebot der Liegenschaft Balzner Parzellen Nr. 317 und Nr. 325 (Haus Gutenberg)
16. Personelles – Unbefristete Anstellung von Sabine Hermann als Katechetin
17. Personelles – Unbefristete Anstellung von Claudia Vogt-Marxer als Katechetin
18. Personelles – Befristete Anstellung von Bruno Willam als Katechet
19. Neuauflage Busbevorzugungskonzept Liechtenstein – Stellungnahme
20. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Luftfahrtgesetzes (LFG)



### **Genehmigung Traktandenliste**

**Beschluss** (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2022 wird genehmigt.

### **Genehmigung GR-Protokoll Nr. 54/22**

**Beschluss** (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 54/22 der Gemeinderatssitzung vom 8. Juni 2022 wird genehmigt.

### **Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 54/22**

**Beschluss** (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 54/22 der Gemeinderatssitzung vom 8. Juni 2022 wird genehmigt.

### **1. Genehmigung Baugesuche bis zur nächsten Gemeinderatssitzung**

**Beschluss** (einstimmig)

Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel erhält die Kompetenz, die eingehenden Baugesuche, welche eine Ausnahme gegenüber der Gemeindebauordnung bedürfen, bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu genehmigen. Die behandelten Baugesuche müssen dem Gemeinderat zur Einsicht vorgelegt werden.

### **2. Genehmigung Arbeitsvergaben bis zur nächsten Gemeinderatssitzung**

**Beschluss** (einstimmig)

Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel erhält die Kompetenz, die eingehenden wichtigen Arbeiten bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu vergeben. Die in dieser Zeit vergebenen Arbeiten müssen dem Gemeinderat zur Einsicht vorgelegt werden.

### **3. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Denise Frick, Gässle 1, Balzers**

Artikel 18, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 lautet wie folgt:

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Denise Frick, Gässle 1, Balzers, ersucht nun den Gemeinderat, sie aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufzunehmen.

Vorgenannte Person besitzt derzeit das Bürgerrecht von Triesen. Im Falle einer Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Balzers verzichtet sie auf ihr bisheriges Bürgerrecht.

**Beschluss** (einstimmig)

Denise Frick, Gässle 1, Balzers, wird aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgenommen.

**4. Sanierung «Altes Gemeindehaus» – Auftragserteilungen**

Der Gemeinderat hat das überarbeitete und optimierte Ausführungsprojekt anlässlich der Sitzung vom 13. April 2022 zur Umsetzung bewilligt. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 3'222'000.00 inkl. MwSt. wurde am 15. September 2021 genehmigt.

Es wurden verschiedene nachfolgende Gewerke (Ausschreibungspaket 02) zur Offertstellung im Offenen Verfahren ausgeschrieben. Die eingereichten Offerten entsprechen allen gestellten Anforderungen und Bedingungen.

**a) Zimmermannsarbeiten (BKP 214.1)**

In der Zwischenzeit gingen für die Zimmermannsarbeiten vier Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Zimmermannsarbeiten ein Betrag von CHF 165'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Zimmermannsarbeiten als wirtschaftlich günstigstes Angebot an die Holzbau Kindle Anstalt, Triesen, zu vergeben.

**b) Fenster in Holz (BKP 221.0)**

In der Zwischenzeit gingen für die Fenster in Holz zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Fenster in Holz ein Betrag von CHF 210'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Fenster in Holz als wirtschaftlich günstigstes Angebot an die Anton Vogt Schreinerei AG, Balzers, zu vergeben.

**c) Spenglerarbeiten, Blitzschutz (BKP 222)**

In der Zwischenzeit gingen für die Spenglerarbeiten drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Spenglerarbeiten ein Betrag von CHF 45'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Spenglerarbeiten, Blitzschutz als wirtschaftlich günstigstes Angebot an die Stefan Frick Spenglerei Anstalt, Schaan, zu vergeben.

**d) Bedachungsarbeiten und Dachfenster (BKP 224)**

In der Zwischenzeit gingen für die Bedachungsarbeiten und Dachfenster fünf Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Bedachungsarbeiten und Dachfenster ein Betrag von CHF 34'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Bedachungsarbeiten und Dachfenster als wirtschaftlich günstigstes Angebot an die Stefan Frick Spenglerei Anstalt, Schaan, zu vergeben.

**e) Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz (BKP 285.2)**

In der Zwischenzeit gingen für die Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz vier Offerten bei der Gemeinde ein.



Im Kostenvoranschlag ist für die Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz ein Betrag von CHF 60'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz als wirtschaftlich günstigstes Angebot an die Holzbau Kindle Anstalt, Triesen, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 55/22.

**Beschluss** (mehrheitlich, 2 VU, 4 FBP, 1 FL dafür, 2 VU dagegen)

- a) Die Zimmermannsarbeiten (BKP 214.1) werden zum Preis von CHF 96'109.25 inkl. MwSt. an die Holzbau Kindle Anstalt, Triesen, vergeben.
- b) Die Fenster in Holz (BKP 221.0) werden zum Preis von CHF 155'872.95 inkl. MwSt. an die Anton Vogt Schreinerei AG, Balzers, vergeben.
- c) Die Spenglerarbeiten, Blitzschutz (BKP 222) werden zum Preis von CHF 23'304.30 inkl. MwSt. an die Stefan Frick Spenglerei Anstalt, Schaan, vergeben.
- d) Die Bedachungsarbeiten und Dachfenster (BKP 224) werden zum Preis von CHF 28'713.75 inkl. MwSt. an die Stefan Frick Spenglerei Anstalt, Schaan, vergeben.
- e) Die Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz (BKP 285.2) werden zum Preis von CHF 57'385.00 inkl. MwSt. an die Holzbau Kindle Anstalt, Triesen, vergeben.

## 5. Lieferung Rohre, Formstücke und Armaturen – Auftragserteilung

Aufgrund anstehender Projekte wurde für den Materialeinkauf (Lieferung der Rohre, Formstücke und Armaturen) bei drei Unternehmen eine Offerte eingeholt.

In der Zwischenzeit gingen im Verhandlungsverfahren im Bereich Sektoren drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Der Materialeinkauf (Lieferung der Rohre, Formstücke und Armaturen) wird nach Bedarf im Rahmen des Budgets vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 55/22.

**Beschluss** (einstimmig)

Die Lieferung der Rohre, Formstücke und Armaturen wird zum Preis von CHF 48'321.00 inkl. MwSt. an die Debrunner Acifer AG, Malans, vergeben.

## 6. Sanierung Regenbecken Iramali - Auftragserteilungen

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 18. August 2021 das Vorprojekt der Sanierung des Regenbeckens Iramali zur Kenntnis genommen und die Bauverwaltung beauftragt, das Bau- und Detailprojekt einzuleiten.

In der Zwischenzeit wurden das Detailprojekt ausgearbeitet und weitere Offerten eingeholt.

### a) Rohrbauarbeiten Edelstahl

Für den Umbau des Pumpwerks steht nur eine kurze Zeitspanne von 10 Tagen zur Verfügung. Andernfalls muss ein aufwendiges Provisorium installiert werden. Die Büchel Stabag AG ist als einziges Unternehmen in Balzers technisch in der Lage, allfällige Anpassungen am Edelstahl innerhalb eines halben Tages in der erforderlichen Qualität zu erbringen.

In der Zwischenzeit ging für die Rohrbauarbeiten in der Direktvergabe eine Offerte bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Rohrbauarbeiten Edelstahl ein Betrag von CHF 30'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen. Die Kostensteigerung der Offerte gegenüber dem Kostenvoranschlag ist aufgrund der Stahlsteuerung zu erklären.



## **Sanitäranlagen**

Um Schnittstellen zwischen Lüftungs- und Sanitäranlagen zu reduzieren sowie die Kosten zwischen Planung und Ausführung zu optimieren, wurde bewusst nur die Ernst Vogt AG, Balzers, zur Offertstellung eingeladen.

In der Zwischenzeit ging für die Sanitäranlagen in der Direktvergabe eine Offerte bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Lüftungs- und Sanitäranlagen ein Betrag von CHF 31'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

### **b) Metallbauarbeiten**

Für die Metallbauarbeiten wurden zwei ortsansässige Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

In der Zwischenzeit gingen für die Metallbauarbeiten in der Direktvergabe zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Metallbauarbeiten ein Betrag von CHF 42'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 55/22.

### **Beschluss** (einstimmig)

- a) Die Rohrbauarbeiten Edelstahl werden zum Preis von CHF 35'648.70 inkl. MwSt. an die Büchel Stabag AG, Balzers, vergeben.
- b) Der Auftrag für die Sanitäranlagen wird zum Preis von CHF 30'599.70 inkl. MwSt. an die Ernst Vogt AG, Balzers, vergeben.
- c) Die Metallbauarbeiten werden zum Preis von CHF 27'463.50 inkl. MwSt. an die Büchel Stabag AG, Balzers, vergeben.

## **7. Historische Altlastenuntersuchung «Freienberg»**

### **Ausgangslage**

Die Gemeindevorsteherung hat per 26. Januar 2022 die Grundbauberatung-Geoconsulting AG, Triesen, beauftragt, eine historische Altlastenuntersuchung mit Pflichtenheft über den Altablaagerungsstandort «Freienberg» in Balzers zu erstellen.

Das Gebiet «Freienberg» am Rheindamm ist im derzeit noch nicht öffentlichen Kataster der belasteten Standorte eingetragen (KbS-Nr. 7003/A.0001). Grund für den Eintrag sind gemäss den entsprechenden Katasterblättern Ablagerungen von Aushub, Bauschutt sowie von Siedlungs- und Gewerbeabfällen zwischen 1975 und 1980, womit von entsprechenden Untergrundbelastungen auszugehen ist. Nachdem auch eine daraus resultierende Beeinflussung des Schutzgutes Grundwasser als möglich erachtet wird, erfolgte die KbS-Einteilung als „untersuchungsbedürftiger Standort“. Der Untersuchungsbedarf umfasst in der Regel eine Altlasten-Voruntersuchung, welche in einer ersten Phase aus der historischen Untersuchung (HU) besteht, die zum Ziel hat, alle vorliegenden Erkenntnisse zum Standort als Grundlage für die optimale Planung der technischen Untersuchung (TU), welche in einer zweiten Phase ausgeführt wird, auszuwerten.

### **Zusammenfassende Beurteilung der historischen Untersuchung**

Die ausgeführte historische Untersuchung ergibt einen guten Überblick über die Areals- und Nutzungsgeschichte bzw. die Ablagerungstätigkeiten. Die Geländemulde wurde von ca. 1959 bis 1984 als Deponie und Ablagerungsstelle genutzt. Die Zuständigkeit lag bei der Gemeinde Balzers. Einen eigentlichen Deponie-Verantwortlichen, der dauerhaft vor Ort war oder zumin-

dest regelmässige Kontrollen durchführte, gab es nicht. Die Deponiesohle liegt um 6 m über dem hohen Grundwasserspiegel. Eine Abklärung der Zusammensetzung der Ablagerungskubatur von 7'200 m<sup>3</sup> wird anhand der historischen Erkenntnisse erwartet. Die Materialzusammensetzung besteht voraussichtlich aus sauberem Aushubmaterial, Bauschutt (Ziegel-, Beton- und Asphaltreste) sowie Siedlungs- und Gewerbeabfall (wird vermutet). Die Ablagerungen sind weder an der Sohle noch an der Oberfläche abgedichtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Abfälle mit unverschmutztem Aushubmaterial überdeckt worden sind.

### Beurteilung Amt für Umwelt

Das Amt für Umwelt hat die historische Altlastenuntersuchung und Pflichtenheft Altablagerungen geprüft und eine Stellungnahme abgegeben. Die Auswertungen und Interpretationen im Bericht sind korrekt und nachvollziehbar.

Die historische Untersuchung wird akzeptiert und das vorgesehene Pflichtenheft zur technischen Untersuchung mit folgenden Auflagen bewilligt:

- Bei den Baggerschlitten soll versucht werden, die Deponiebasis zu erkunden und die Ablagerung zu erreichen (Einstau, Belastung). Der Zugang entsprechend grosser Maschinen und erforderliche Rodungen müssen in Kauf genommen werden.
- Die Baumrodung ist mit dem Amt für Umwelt (Abteilung Wald und Landschaft) abzusprechen.
- Mit der Untersuchung ist auf die bodenverlegte Leitung der «Rheinabfassung» zu achten.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der 1. Untersuchungsphase (Feststoffanalysen) ist dem Amt für Umwelt ein Kurzbericht sowie ein Konzept für die 2. Phase der allfälligen Grundwasseruntersuchung vorzulegen.

### Absicht der weiteren Untersuchungen

Das definierte Pflichtenheft ist darauf ausgelegt, neben der Abklärung der möglichen Beeinflussung der Schutzgüter auch Angaben über die Belastungsverhältnisse innerhalb der Deponie zu erhalten. Dies ermöglicht allenfalls eine Anpassung des belasteten sowie eine Eingrenzung möglicher Belastungsherde sowie deren Einfluss auf die relevanten Schutzgüter (z. B. Grundwasser). Diese Grundlagen dienen dann zur optimalen und effizienten Planung der Untersuchungen zur Schutzgut-Beeinflussung (Anzahl und Standorte der Kernbohrungen/Grundwasser-Messstellen).

### Untersuchungsprogramm der technischen Untersuchung

Das Untersuchungsprogramm der technischen Untersuchung sieht Folgendes vor:

Ausführung von 6 Baggerschlitten auf ca. 4 - 5 m ab OK Terrain zur Feststoffbeprobung hinsichtlich Kohlenwasserstoffe, Schwermetall, PAK, CKW und PCP

Je nach Ergebnis der Feststoffanalyse sind Grundwasseranalysen erforderlich. Anzahl und deren Platzierung werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

### Kosten

Die Kosten für die technische Altlastenuntersuchung (Phase 1) setzen sich wie folgt zusammen:

#### Technische Untersuchung

Rodungen	CHF	3'000.00
Baggerschlitze	CHF	3'000.00
Laboranalysen Feststoffproben	CHF	6'000.00
Geologisches Gutachten	CHF	6'000.00
Geometerarbeiten	CHF	2'000.00
<b>Gesamtkosten TU</b>	<b>CHF</b>	<b><u>20'000.00</u></b>



### Kostenteiler

Anteil Gemeinde Balzers	CHF	14'000.00
Anteil Land Liechtenstein (30 %)	CHF	6'000.00
<b>Total Kosten</b>	<b>CHF</b>	<b>20'000.00</b>

Für die Grundwasseruntersuchung (Phase 2) ist mit Grobkosten von CHF 30'000.00 zu rechnen. Die Ausführung erfolgt im Bedarfsfall. Die Arbeitsvergabe erfolgt später.

Das Land Liechtenstein beteiligt sich mit 30 % an den Kosten. Im Voranschlag 2022 ist für die Untersuchung Kataster belasteter Standorte ein Betrag von CHF 30'000.00 berücksichtigt.

### Beschluss (einstimmig)

1. Der Gemeinderat nimmt die vorliegende historische Altlastenuntersuchung und Pflichtenheft Altablagerungen «Freienberg» der Grundbauberatung-Geoconsulting AG, Triesen, zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Umwelt zur Kenntnis. Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindevorstellung, die technische Altlastenuntersuchung in die Wege zu leiten.

## 8. Ortsbus Balzers – Fahrplananpassung 2022/2023

Der Gemeinderat hat am 9. Juni 2021 für die zweijährige Pilotphase des Ortsbusbetriebs einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 700'000.00 inkl. MwSt. gesprochen. Am 18. August 2021 wurden mit der Bus Ostschweiz AG / Philipp Schädler Anstalt und LIEmobil für ihre Leistungserbringung insgesamt CHF 335'519.00 pro Fahrplanjahr vereinbart.

Es verbleiben für das 2. Betriebsjahr CHF 364'481.00 des Verpflichtungskredits, welche einen Spielraum für eine Fahrplanoptimierung bzw. einen Fahrplanausbau für das Fahrplanjahr 2022/2023 zulassen. Die Projektgruppe legt dem Gemeinderat drei Varianten für das Fahrplanjahr 2022/2023 zur Abwägung und Entscheidung vor:

Variante 1: Der bestehende Fahrplan entspricht dem Nutzerverhalten und bleibt für das Fahrplanjahr 2022/2023 wie er ist.

⇒ Keine zusätzlichen Kosten. Betriebskosten total CHF 335'519.00

Variante 2: Der bestehende Fahrplan wird an den Wochenendtagen verdichtet, d. h. die Fahrzeiten ab 7:43 Uhr werden durch einen Halbstundentakt ergänzt.

⇒ Zusätzlich ca. CHF 7'000.00/Jahr. Betriebskosten total CHF 342'649.00

Variante 3: Der Wochenendfahrplan wird dem Wochentagfahrplan angeglichen, d. h. der Ortsbus fährt am Wochenende ab 6:13 Uhr im Halbstundentakt.

⇒ Zusätzlich ca. CHF 18'000.00/Jahr. Betriebskosten total CHF 353'407.00

Unter Einbezug des gesprochenen Verpflichtungskredits sind alle Varianten möglich. Die Projektgruppe gibt zu bedenken, dass die Nachfrage am Samstag und Sonntag zwischen 6:13 Uhr und 7:13 Uhr gering ausfallen wird, da der Ortsbus derzeit an den Wochenenden am Morgen nur wenige Personen befördert.

### Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat nimmt das Informationsblatt Fahrplananpassung 2022/2023 zur Kenntnis.
- b) Der Gemeinderat befürwortet eine Fahrplanoptimierung und beschliesst die Variante 2 zu realisieren. Er erweitert seinen Beschluss vom 18. August 2021 und erhöht die Betriebskosten für das Fahrplanjahr 2022/2023 um CHF 7'000.00.



## 9. Valorschbach – Label «Gewässerperlen»

Der WWF hat sich zum Ziel gesetzt, die wenigen, noch natürlichen und ökologisch wertvollen Bäche und Flüsse zu erhalten und ihren Schutz sicherzustellen. In diesem Zusammenhang lanciert der Verein Gewässerperlen das neue Label «Gewässerperlen». Das Label ist noch in der Pilotphase und es werden geeignete Gewässer zur Zertifizierung gesucht. Mit diesem Label werden naturnahe zertifizierbare Gewässer ausgezeichnet. Gewässerperlen sind Gewässerabschnitte von mind. 2 km Länge oder ganze Einzugsgebiete, die einen hohen ökologischen Wert und grosse Natürlichkeit aufweisen. Bisher sind einige Projekte in der Schweiz und Deutschland in Ausarbeitung beziehungsweise schon zertifiziert. In Liechtenstein ist der Valorschbach ein naturnaher und nahezu unberührter Alpenbach mit natürlicher Wasserführung und Morphologie. Er ist in einem äusserst guten ökologischen Zustand. Dadurch bietet er sich für das Label hervorragend an und hat das Potenzial für die Zertifizierung. An der Gemeinderatssitzung vom 8. Juni 2022 wurde das Label Gewässerperlen vorgeschlagen.

Die Erarbeitung der Zertifizierungsunterlagen übernimmt der WWF Schweiz bzw. WWF Glarus. Da sich das Label noch in der Pilotphase befindet, werden die Erstellungskosten von CHF 5'000.00 bis CHF 11'000.00 mittels externer Spenden finanziert. Die Kosten für die Erarbeitung des Kandidaturdossiers werden vom WWF übernommen. Zudem entstehen keine Zertifizierungskosten. Bei einer Rezertifizierung in 5 Jahren ist mit Kosten in der Höhe von rund CHF 11'000.00 zu rechnen. Weitere Kosten würden bei allfälligen Verbesserungsmaßnahmen oder Aufwertungen im Valorschbach anfallen.

Die Gemeinde Balzers ist auf der ganzen Länge des entsprechenden Bachabschnitts betroffen. Weitere Anstösser sind die Gemeinden Schaan und Vaduz. Deren Zustimmung vorausgesetzt, soll die Gemeinde Balzers der Vertragspartner des Vereins Gewässerperlen werden. Dies beinhaltet, das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer einzuholen und den partizipativen Prozess (Entwicklungsplan) zu starten und zu führen. In diesem sind neben den direkt Betroffenen weitere Nutzer und Interessierte (u. a. Alpenossenschaften, Botanisch-Zoologische Gesellschaft BZG, Amt für Umwelt, Triesenberg-Malbun-Steg-Tourismus, Liechtenstein Tourismus, Liechtenstein Marketing, Jäger, Förster, Fischer) zu informieren respektive miteinzubeziehen.

Die Umweltkommission der Gemeinde Balzers hat sich mit dem Label Gewässerperlen befasst und befürwortet das Projekt zur Zertifizierung des Valorschbaches.

### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat befürwortet das Projekt zur Zertifizierung des Valorschbaches mit dem Ziel, das Label Gewässerperlen zu erhalten. Die dazu notwendigen Schritte sollen in Abstimmung mit betroffenen Gemeinden und Grundeigentümern eingeleitet werden.

Die Gemeinde Balzers erteilt dem Verein Gewässerperlen den entsprechenden Auftrag.

## 10. Übergeordnetes Deponiekonzept der Gemeinden Triesen und Balzers – Absichtserklärung für die Zusammenarbeit

### **Ausgangslage**

Das bewilligte Deponievolumen einzelner Deponiestandorte Liechtensteins ist in einigen wenigen Jahren verfüllt. Die Gemeinden sind deshalb in der Verantwortung, diese sinnvoll zu betreiben sowie potenzielle neue Standorte zu sichern und in Abstimmung mit der Abfallplanung nachhaltig zu erschliessen. Gemäss Abfallplanung 2070 sind die Gemeinden angehalten, gemeindeübergreifend Lösungen für Deponiebewirtschaftung und -betrieb zu erarbeiten. Aufgrund absehbarer Kapazitätsengpässe – insbesondere auf der Deponie Balzers – haben die Gemeinden Balzers und Triesen entschieden, die aktuelle Situation der gemeindeeigenen Deponien zu ermitteln und das Potenzial für die zukünftige Entwicklung des Deponievolumens abzuklären.



## IST-Zustand Deponien

Die Gemeinde Triesen verfügt mit der Deponie „Säga“ über ausreichend Deponievolumen (Deponie Typ A), weshalb für die Gemeinde noch kein dringender Handlungsbedarf besteht. In der Gemeinde Balzers besteht hingegen ein dringender Handlungsbedarf. Die Deponie „Altneugut“ ist voraussichtlich bis Ende 2022 verfüllt und es muss eine neue Lösung für die zukünftige Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial gefunden werden (Deponie Typ A).

## Auflandungen als Potenzial

Das Amt für Umwelt hat im Jahr 2011 das landesweite Potenzial für Auflandungen (Rekultivierung von Aushubmaterial) mit dem Ziel einer Standort- und Bodenverbesserung für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung analysieren lassen. Gemäss dieser Analyse verfügen die Gemeinden Triesen und Balzers über ein theoretisches Verwertungspotenzial (1. Priorität) von ca. 420'000 m<sup>3</sup>. Davon befinden sich 350'000 m<sup>3</sup> auf dem Gemeindegebiet von Balzers und ca. 70'000 m<sup>3</sup> auf dem Gemeindegebiete von Triesen. Gegenwärtig werden landesweit ergänzende Abklärungen zur Beurteilung von zukünftigem Aushubmaterial durchgeführt. Anhand dieser Angaben können Rekultivierungsflächen quantifiziert werden.

## Deponiekonzept

Das vom Bauingenieurbüro Hoch & Gassner AG, Triesen, ausgearbeitete Deponiekonzept zeigt den IST-Zustand sowie die möglichen zukünftigen Deponiestandorte und Rekultivierungsmöglichkeiten beider Gemeinden auf. Im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit soll zukünftig bei Deponiefragen die Zusammenarbeit **gemeinsam** erfolgen. Das heisst, dass Deponien und/oder Rekultivierungsstandorte auch für die Partnergemeinde angeboten und betrieben werden. Es werden keine neuen Standorte eröffnet, sondern derjenige der Partnergemeinde genutzt. Das Deponievolumen soll zukünftig durch eine vorgängige Triage des Aushubmaterials optimaler betrieben werden. Bei der Differenzierung des Aushubmaterials soll geeignetes Aushubmaterial auf Landwirtschaftsflächen ausgebracht (rekultiviert) werden. Neophytenbelastetes Aushubmaterial soll im Steinbruch Balzers (Untertag) gelagert werden. Ungeeignetes Aushubmaterial wird weiterhin auf der Deponie endgelagert. Mineralische Bauabfälle (Beton, Mauerwerk, Gips, etc.) werden wie bis anhin zur Deponie «Im Rain» in Vaduz gebracht.

## Weiteres Vorgehen

Auf Basis des Deponiekonzepts ist eine Vereinbarung mit der Gemeinde Triesen über die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit abzuschliessen.

### **Beschluss** (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat nimmt das gemeindeübergreifende Deponiekonzept der Gemeinden Triesen und Balzers zur Kenntnis.
- b) Der Gemeinderat befürwortet eine gemeindeübergreifende Bewirtschaftung der Deponien auf Basis des vorliegenden Deponiekonzepts.
- c) Die Gemeindevorstellung wird beauftragt, eine Vereinbarung über die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit vorzubereiten.

## **11. Fussballclub Balzers – Ersatzbeschaffung Hallenfussball-Bandensystem für die Dreifachturnhalle in Balzers – Finanzielle Unterstützung**

### **Ausgangslage**

Der Fussballclub Balzers (FCB) veranstaltet seit über 36 Jahren das traditionelle Juniorenhalenturnier in der Dreifachturnhalle in Balzers. In den Jahren bis zur Sanierung der Dreifachturnhalle wurde für das Hallenturnier des FC Balzers eine selbstangefertigte Holzbande verwendet. Diese Holzbande hat die zu erwartende Lebensdauer seit Längerem überschritten. Nach erfolgter Turnhallenerneuerung kamen aus diesem Grund nur noch reduziert auf der Sprossenwandseite Bandenelemente zum Einsatz. Eine selbstangefertigte Holzbande ent-

spricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Heute gibt es Systeme ohne Wandbefestigungen, die die heutigen Anforderungen und Auflagen betreffend Unfallverhütung, Fluchtwegen und Schutz des Hallenbodens erfüllen. Der Lagerplatz der Bandenelemente wird seit diesem Jahr für den neuen Blauen Platz benötigt. Somit steht der bisherige Lagerort für die Banden nicht mehr zur Verfügung.

### **Ersatzanschaffung Bandensystem**

Aus demselben Grund hat der Verein Hestromada aus Triesen, der seit 1990 sein traditionelles Hallenturnier veranstaltet, sein altes Holzbandensystem im Jahr 2021 durch ein modernes und zeitgemässes Bandensystem ersetzt. Das neue Bandensystem (Portable Spielfeld 38 x 20 m der Firma Kunstrasenprofi Schweiz AG) wurde auf seine Eignung geprüft und erfüllt alle Anforderungen, die von der Gemeinde Triesen an die Benutzung in ihrer erneuerten Dreifachturnhalle gestellt werden. Da die Ersatzbeschaffungskosten von knapp über CHF 41'000.00 eine unrealistische Grösse für den Verein Hestromada darstellte, wurde dieser bei der Ersatzbeschaffung von der Gemeinde Triesen mit einer einmaligen Kostenbeteiligung von 50 % (CHF 21'000.00) der Anschaffungskosten finanziell unterstützt, um eine Weiterführung des beliebten Hallenturniers in Triesen zu ermöglichen.

Bei der Evaluation eines geeigneten Bandensystems ist der FC Balzers auf das neu angeschaffte Bandensystem des Vereins Hestromada in Triesen aufmerksam geworden und konnte dieses im Dezember 2021 an ihrem Turnier besichtigen. An dieser Besichtigung haben erste Gespräche der Vereine und in der Folge zwischen dem FC Balzers und der Gemeinde Balzers stattgefunden. Es wurde festgestellt, dass es aus Gründen der Nachhaltigkeit sinnvoll und zweckmässig ist, wenn dieses System auch in Balzers zum Einsatz kommt. Durch eine Beteiligung der Gemeinde Balzers an den Anschaffungskosten kann die Gemeinde einen Beitrag dazu leisten, dass der FC Balzers das beliebte Turnier auch in Zukunft in einem attraktiven Rahmen durchführen kann. Durch das neue und moderne Bandensystem wird das gesamte Turnier aufgewertet. Ein weiterer Vorteil dieser Lösung besteht darin, dass die Gemeinde Triesen einen Lagerort für das Bandensystem kostenlos zur Verfügung stellt. Damit entsteht der Gemeinde Balzers kein zusätzlicher Bedarf an Lagerfläche.

### **Finanzielle Unterstützung**

Es wird vorgeschlagen, dass sich die Gemeinde Balzers einmalig zu gleichen Teilen wie die Gemeinde Triesen an den Anschaffungskosten des neuen Bandensystems des Vereins Hestromada in Triesen beteiligt. Die Gemeinde Balzers hat sich mit dem Verein Hestromada als derzeit alleiniger Eigentümer auf einen einmaligen Pauschalbetrag von CHF 20'000.00 geeinigt, der vor dem nächsten Hallenturnier des FC Balzers im Februar 2023 fällig wird. Zusätzlich übernimmt die Gemeinde Balzers die Kosten für die Neuanschaffung zweier zusätzlicher Bandenelemente im Betrag von CHF 1'406.55. Diese sind notwendig, da die Dreifachturnhalle in Balzers zwei Meter länger ist als die Halle in Triesen.

In der Folge werden die beiden Vereine Hestromada Triesen und FC Balzers zu gleichen Teilen Eigentümer des neuen Bandensystems und teilen sich die Kosten für Lagerung und Unterhalt des Bandensystems. Die beiden Vereine werden zu diesem Zweck eine gemeinsame Nutzungs- und Unterhaltsvereinbarung verfassen. In dieser Vereinbarung soll auch festgehalten werden, zu welchen Bedingungen und Konditionen das Bandensystem anderen Vereinen zur Verfügung gestellt werden kann.

### **Termine**

Das 36. Juniorenhallenturnier des FC Balzers findet im Februar 2023 statt. Es ist vorgesehen, die Kostenbeteiligung im Januar 2023 an den Verein Hestromada zu überweisen. Die Rechnung für die zwei zusätzlichen Bandenelemente wird nach dem Turnier zur Zahlung fällig. Aus diesem Grund kann der Gesamtbetrag von CHF 21'406.55 im Voranschlag für das Jahr 2023 budgetiert werden.

### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die finanzielle Unterstützung der Ersatzbeschaffung Hallenfußball-Bandensystem für die Dreifachturnhalle in Balzers im Betrag von CHF 21'406.55. Der entsprechende Betrag wird im Voranschlag 2023 berücksichtigt.



## 12. Tennisclub Balzers – Beteiligung der Gemeinde an Gaskosten für Traglufthalle

Der Tennisclub Balzers (TCB) betreibt seit 1990 jeweils im Winter eine Tennishalle. Im Jahr 2013 wurde die aktuelle Halle mit drei Plätzen angeschafft. Jedes Jahr vor den Herbstferien wird die Halle aufgebaut und im Frühjahr (ca. Mitte April) wieder abgebaut. Die Halle ist als Traglufthalle konzipiert. Das heisst, dass sie mit Gas beheizt und sozusagen «aufgeblasen» wird. Der erhöhte Luftdruck im Inneren der Halle stützt die Blache. Zudem sorgt die höhere Temperatur im Inneren im Winter für ein Schmelzen von allfälligem Schnee auf der Oberfläche und verhindert das in sich Zusammenfallen der Halle. Der wesentliche Kostenfaktor für den Betrieb dieser Traglufthalle sind somit die Gaskosten.

Der TCB hat sich an der Anschaffung der aktuellen Halle mit CHF 70'000.00 beteiligt. Seit Inbetriebnahme legt er deshalb vorausschauend den aus dem Betrieb der Halle erwirtschafteten Gewinn (das Benützen der Plätze ist für Clubmitglieder, andere Tennisspieler und Tennistrainer kostenpflichtig) in einen Fonds, mit dem die künftige, neue Halle mitfinanziert werden soll.

Seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine sind die Gaspreise (Stand heute) um über 170 % gestiegen. Weitere Preissteigerungen sind nicht ausgeschlossen. Mit den Energiekosten von CHF 27'870.00 in der Saison 2020/2021 konnte noch ein angemessener Gewinn erwirtschaftet werden, das heisst eine Erhöhung des Erneuerungsfonds. Für die kommende Saison rechnet der Verein mit Energiekosten von mindestens CHF 52'000.00. Dadurch würde anstatt einem Beitrag in den Erneuerungsfonds ein Defizit mit einem Reservenabbau resultieren.

Der Vorstand des TCB hat sich für die kommende Saison verschiedene Massnahmen überlegt. Durch Optimierung der Temperatur beziehungsweise eine bessere Steuerung der Heizung können gewisse, kleine Energieeinsparungen erreicht werden. Eine Erhöhung der Platzgebühren scheint nur in kleinerem Ausmass sinnvoll, weil durch zu hohe Gebühren die Zahl der gebuchten Plätze abnimmt und die Einnahmen in Summe reduziert werden könnten. Der Vorstand gelangt deshalb mit der Bitte an die Gemeinde, sich an den zu erwartenden übermässig hohen Energiekosten zu beteiligen, um das Projekt «Erneuerung der Tennishalle» und eine dann allenfalls wieder geforderte finanzielle Beteiligung des Clubs nicht zu gefährden.

Die Gemeinde hat die Traglufthalle angeschafft, um dem Tennisclub auch im Winter eine Spielmöglichkeit zu bieten. Diese wird rege benutzt, wie die Buchungszahlen und die Betriebsergebnisse der letzten Jahre zeigen. Es wäre folglich schade, wenn aus Gründen der Energiekosten der Betrieb im kommenden Winter eingestellt werden müsste. Bei anderen Sportarten, die beispielsweise in der Turnhalle oder im Hallenbad stattfinden, ist auch mit erhöhten Energiekosten zu rechnen, die von der Gemeinde getragen werden und nicht auf die einzelnen Benutzer übertragen werden. Eine Beteiligung an den zu erwartenden Mehrkosten für den Betrieb scheint deshalb gerechtfertigt.

**Beschluss** (mehrheitlich, 3 VU, 4 FBP, 1 FL dafür; 1 VU dagegen)

Die Gemeinde Balzers übernimmt für den Betrieb der Traglufthalle im Winter 2022/2023 einen Anteil von 80 % der höheren Gaskosten gegenüber dem Durchschnitt der Vergleichssaisons 2016/2017 bis 2018/2019. Sollte dadurch der Gewinn aus dem Betrieb der Halle den durchschnittlichen Betrag der Vergleichswinter übersteigen, wird die Kostenbeteiligung entsprechend reduziert. Die Kosten werden im Jahr 2023 vom Tennisclub mit einer detaillierten Abrechnung des gesamten Betriebs geltend gemacht.

## 13. Genehmigung Kommunikationsleitbild

In der Gemeindeverwaltung Balzers existiert eine Vielzahl von Normen (Corporate Design Manual, Kommunikationsleitlinien, Richtlinien zur schriftlichen Kommunikation, Reglement LED, Kundmachungsreglement, ...), welche die Gemeindekommunikation nach aussen definieren. Betreffend die interne Kommunikation ist nur wenig definiert. Einige der existierenden Normen sind über 16 Jahre alt. In den letzten Jahren haben sich die Gemeindeverwaltung, die Gesellschaft sowie die Kommunikationsmittel und -möglichkeiten massgeblich verändert. Der

Gemeindeverwaltung ist es ein Anliegen auf diese Veränderungen einzugehen, denn eine aktuelle, zeitgerechte, zielgerichtete, aktive Kommunikation nach aussen und innen ist unabdingbar für die Erbringung von kundenorientierten Dienstleistungen.

Die Stabsstelle Gemeindevorsteherung hat das Projekt «Kommunikation» etabliert, welches sich obigen Themen annehmen soll und für das Projekt folgende Phasen definiert:

1. Formulierung eines Kommunikationsleitbilds, welches die Grundsätze der Gemeindekommunikation (nach aussen und nach innen) beschreibt.
2. Analytische Phase: Es wird der Ausgangszustand beschrieben. Hierfür werden die kommunikationsrelevanten Informationen recherchiert und analysiert.
3. Strategische Phase: Diese Phase beginnt mit der Konkretisierung der Kommunikationsziele sowie der Zielgruppen. Was und bei wem möchte die Gemeinde kommunizieren? Parallel zur Zielfestlegung werden die erforderlichen Budgets ermittelt bzw. auch die Ziele entsprechend angepasst. Zudem werden Kommunikationsbotschaften erstellt.
4. Operative Phase: Die Massnahmenplanung umfasst mehrere Aspekte. Es sind Entscheidungen bezüglich der Gestaltung der Kommunikationsmittel und Fragen des Timings zu klären. Daneben müssen die Kommunikationsmedien und die konkreten Träger der Kommunikation bestimmt werden.

Zum Abschluss der ersten Phase wird nun dem Gemeinderat das Kommunikationsleitbild der Gemeinde Balzers vorgelegt. Dieses dient als Grundlage für die weiteren Projektphasen.

#### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Kommunikationsleitbild. Das Leitbild tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

## **14. Streetwork Liechtenstein – Aufbau und Umsetzung**

Die öffentlichen Plätze in Schaan (Lindaplatz und Postplatz) haben sich im Jahr 2020 zunehmend zu Treffpunkten von gewaltbereiten Jugendlichen und Randständigen entwickelt. Verschiedentlich kam es zu Polizeieinsätzen. Die Gemeinde Schaan hat in der Folge neben der Gemeindepolizei und der Nachtwache an den Wochenenden eine externe Firma mit Streetwork beauftragt, um Ruhe und Sicherheit auf den öffentlichen Plätzen wieder zu gewährleisten. Dies hatte zur Folge, dass sich die Situation in Schaan mehr und mehr beruhigte und sich die "Szene" in andere Gemeinden verlagerte.

Nachdem sich im Herbst 2020 der Landtag mit dem Thema Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Plätzen in Schaan befasste, haben Gespräche mit der Regierung/Amt für Soziale Dienste und einem von der Vorsteherkonferenz beauftragten Vorsteher stattgefunden. Es wurde u. a. festgehalten, dass es sich um eine Problematik handelt, die das Land und die Gemeinden gleichermaßen in die Pflicht nimmt und nur landesweit gelöst werden kann. Im Falle einer Umsetzung von Streetwork Liechtenstein wurde vereinbart, dass die Kosten, die ca. CHF 350'000.00 betragen werden, hälftig geteilt werden.

Die Regierung hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 die Firma socialdesign ag aus Bern mit der externen Beratung und operativen Projektunterstützung beauftragt. Die strategische Leitung hat das Amt für Soziale Dienste wahrgenommen. Es wurde ein Projektausschuss eingesetzt, welcher wie folgt zusammengesetzt ist: Ministerium für Gesellschaft und Kultur, Amt für Soziale Dienste, Beauftragter der Vorsteherkonferenz und socialdesign ag.

Es fanden mehrere Sitzungen des Projektausschusses statt. Zudem gab es einen Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur, des Amtes für Soziale Dienste, des Vertreters der Vorsteherkonferenz, der Gemeindepolizei Schaan, der Landespolizei, der Offenen Jugendarbeit und socialdesign ag. Ziel des Workshops war, die thematischen Bereiche des Konzepts Streetwork Liechtenstein weiterzuentwickeln und die Inhalte und Ausrichtungen des Angebots zu skizzieren.

Das vorliegende Konzept wurde mit dem fachlichen Input aus dem Workshop vom Projektausschuss ausgearbeitet. Dabei wurden drei verschiedene Varianten betreffend die Umsetzung von Streetwork insbesondere hinsichtlich der Vor- und Nachteile diskutiert. Die "interne Lösung", welche beim Amt für Soziale Dienste anzusiedeln wäre, die "externe" Lösung und die Lösung, welche über eine "Stiftung" geregelt würde. Unter Abwägung aller Argumente spricht sich der Projektausschuss am 4. Mai 2022 für die Variante der externen Vergabe aus. Die Ausschreibung soll im Sommer 2022 erfolgen; der Start ist auf Anfang 2023 geplant.

**Beschluss** (einstimmig)

1. Der Gemeinderat nimmt das Konzept Streetwork Liechtenstein des Projektausschusses vom 18. Mai 2022 zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat befürwortet die Umsetzung von Streetwork Liechtenstein. Die Kosten für die Gemeinden belaufen sich auf CHF 175'000.00 und werden nach dem Einwohnerschlüssel aufgeteilt.

**15. Kaufangebot der Liegenschaft Balzner Parzellen Nr. 317 und Nr. 325 (Haus Gutenberg)**

Die Gemeinschaft der Salettiner-Patres ist Eigentümerin der heute unter dem Namen «Haus Gutenberg» bekannten Liegenschaft in Balzers. Die Liegenschaft umfasst die beiden Balzner Parzellen Nr. 317 und Nr. 325, die von den Patres im Jahr 1935 erworben wurden. Das Hauptgebäude wurde vor rund 175 Jahren im Auftrag von Fürstin Franziska von Liechtenstein auf dem südlichen Ausläufer des Burghügels Balzers errichtet und wird von den Balzern wohl deshalb oft auch als «Schloss» bezeichnet.

Im Jahr 1973 schlossen die Salettiner-Patres das während Jahrzehnten als Oberstufe eines Gymnasiums betriebene Internat. Nach erfolgreichem und ausführlichem Um- beziehungsweise Neubau der Gebäude führte die Schweizer Provinz der Missionare von La Salette ab Mitte der 1980er-Jahre auf dem Gutenberg das «Bildungshaus Gutenberg» als Stätte der christlichen Erwachsenenbildung. Um den Bestand und die Weiterentwicklung des Bildungshauses langfristig zu sichern, errichteten die Salettiner-Patres am 11. März 2004 die gemeinnützige Stiftung Haus Gutenberg.

Die Liegenschaft mit den Balzner Parzellen Nr. 317 und Nr. 325 umfasst insgesamt eine Fläche von 9'596 m<sup>2</sup> (2'668.1 Klafter) und befindet sich vollumfänglich in der Freihaltezone. Darauf errichtet sind das Hauptgebäude (Patreshaus) mit Seminarräumen und Kapelle, das Wingerthaus sowie das Gästehaus, wo unter anderem auch die Büroräumlichkeiten der Stiftung untergebracht sind. Der Aussenraum umfasst einerseits einige Weinbergflächen und andererseits Wiesen und Wege. Der grösste Teil der Räumlichkeiten wird von der Stiftung für ihren eigenen Bildungszweck und zur Vermietung von Seminarräumen genutzt. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit für Unterkunft und Verpflegung. Im Hauptgebäude wurden zwei Stockwerke als Wohnräume für die dort lebenden Salettiner-Patres benutzt. Seit März 2021 sind diese Räume unbewohnt. Stiftung und Patres unterhielten gemeinsam die Umgebung der Gebäude. Die Verwaltung der Liegenschaft ist seit 2004 eine Aufgabe der Stiftung.

Die Stifterin beziehungsweise der Provinzialrat der Salettiner hat vor dem Hintergrund der stark gesunkenen Zahlen an Patres in der Schweiz beschlossen, sich aus der Stiftung und aus Balzers zurückzuziehen und ihre Liegenschaft zu veräussern.

Der Stiftungsrat hat sich im Verlauf des Jahres 2021 eingehend mit der Frage beschäftigt, wie die Institution «Bildungshaus Gutenberg» unter Berücksichtigung des Rückzugs der Salettiner künftig betrieben beziehungsweise wie die Stiftung in Zukunft organisiert werden soll. Daraus resultierte eine Anpassung der Statuten, die der Gemeinderat Balzers an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2021 zur Kenntnis genommen hat.

Ein zentrales Merkmal des Bildungshauses und ein wesentliches Element für dessen Wirkung und Ausstrahlung sind natürlich der Standort, die Umgebung und die Räumlichkeiten des «Schlosses» mit ihrer Lage auf dem Hügel neben der Burg Gutenberg. Für den Stiftungsrat ist es eine elementare Voraussetzung für den erfolgreichen Fortbestand des Bildungshaus-



ses, dass die Stiftung ihr «Zuhause» im Haus Gutenberg behalten kann. Bevorzugt sieht die Stiftung die öffentliche Hand als neue Eigentümerin der Liegenschaft.

Auch die Stifterin, die Salettiner-Patres, haben wohl aus diesem Grund bereits bei der Errichtung der Stiftung ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde festgeschrieben. Es liegt folglich auch in ihrem Interesse, das Haus Gutenberg als Stätte für Erwachsenenbildung mit christlicher Basis auf dem Gutenberg zu erhalten.

Im Auftrag des Gemeinderates wurden in den letzten Monaten verschiedene Abklärungen getroffen und mit Vertretern der Eigentümer mehrere Gespräche geführt, im Verlaufe derer die Gemeinde ihr besonderes Interesse an der Liegenschaft darlegen konnte. Dazu zählt auch die Absicht, die nun freiwerdenden Räumlichkeiten (die Patres bewohnten zwei Stockwerke des Hauptgebäudes) einer der besonderen Lage am Fuss der Burg Gutenberg angemessenen Nutzung zuzuführen.

Nachdem grundsätzlich gleichgerichtete Interessen aller Involvierten festgestellt werden konnten, zeigte sich aber die Festlegung eines fairen Verkaufspreises als eine gewisse Herausforderung. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Marktwert für eine Liegenschaft aus der möglichen Nutzung derselben resultiert. Da die zur Frage stehenden Parzellen aber in der Freihaltezone liegen, ist dies in gewissem Sinn von vornherein ausgeschlossen. Die Bauordnung hält nämlich fest, dass die Freihaltezone «der Wahrung schützenswerter Orts- und Landschaftsbilder sowie der Freihaltung von Aussichtsflächen» dient. Sie ist eigentlich von Bauten frei zu halten. Im Sinne der Besitzstandswahrung ist die bisherige Nutzung aber weiterhin möglich. Der Betrieb eines Bildungshauses ist aber nicht gewinnbringend möglich, vielmehr wird die Stiftung seit Jahren jährlich durch substanzielle Beträge von der öffentlichen Hand unterstützt.

Für die Festlegung eines fairen Verkaufspreises haben sich die Parteien darauf geeinigt, dass einige grundlegende Aspekte berücksichtigt werden müssen wie beispielsweise die Tatsache, dass die öffentliche Hand und private Sponsoren schon die umfassende Sanierung sowie den teilweisen Neubau Mitte der 1980er-Jahre zu einem Grossteil finanziert hat. Schliesslich resultierte aus den verschiedensten Überlegungen von Seiten der Salettiner-Patres ein Verkaufsangebot in Höhe von CHF 1'300'000.00 für die gesamte Liegenschaft. Der Verkauf soll so bald wie möglich vollzogen werden, da bereits keine Patres mehr im Haus wohnen. Die Kosten für die Erstellung des Vertrages sowie allfällige Gebühren soll die Gemeinde übernehmen.

Die Gemeinde Balzers und viele ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sind mit dem Haus Gutenberg seit jeher eng verbunden. Es steht auch für das jahrzehntelange, erfolgreiche Wirken der Salettiner-Patres in der Gemeinde und in der Pfarrei Balzers. Der Gebäudekomplex mit seiner zentralen erhöhten Lage und seiner Nähe zur Burg kann auch als Wahrzeichen der Gemeinde bezeichnet werden. Es scheint in einem übergeordneten Interesse der Gemeinde zu sein, diese Situation als Ganzes zu erhalten, den Betrieb der Stiftung Haus Gutenberg sicherzustellen und eine im Rahmen des rechtlich Möglichen angepasste Nutzung der zusätzlichen Räumlichkeiten zu finden. Dazu soll die Liegenschaft zu einem angemessenen Preis erworben werden.

#### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt den Kauf der Liegenschaft Balzner Parzelle Nr. 317 und Nr. 325 zum Preis von CHF 1'300'000.00.

Dieser Gemeinderatsbeschluss wird sofort, das heisst am 30. Juni 2022 amtlich kundgemacht und zum Referendum ausgeschrieben.

Sobald dieser Gemeinderatsbeschluss rechtskräftig wird, sei es durch Ablauf der Referendumsfrist oder durch einen entsprechenden Volksentscheid, werden der Gemeindevorsteher und die Vizevorsteherin ermächtigt, den Kaufvertrag zu unterschreiben.

#### **16. Personelles – Unbefristete Anstellung von Sabine Hermann als Katechetin**

Weil die Klassenzahl variierte, war Sabine Hermann seit ihrem Eintritt am 1. August 2007 immer befristet für ein Jahr angestellt. Allerdings sind Kettenverträge in rechtlicher Hinsicht unzulässig und die Katechet\*innen sollten gegenüber dem restlichen Gemeindepersonal nicht

benachteiligt sein. Zudem hat sich die Lektionenzahl eingependelt seit Einführung des Ethikunterrichtes.

Die Kommission „Finanzen, Organisation und Personal“ hat sich an der Sitzung vom 22. Juni 2022 mit dem Thema befasst und beantragt, Sabine Hermann ab 1. August 2022 unbefristet anzustellen, und zwar mit einem Wochenpensum von 9.33 Lektionen.

**Beschluss** (einstimmig)

Sabine Hermann wird ab 1. August 2022 unbefristet mit einem Wochenpensum von 9.33 Lektionen als Katechetin angestellt.

### **17. Personelles – Unbefristete Anstellung von Claudia Vogt-Marxer als Katechetin**

Weil die Klassenzahl variierte, war Claudia Vogt-Marxer seit ihrem Eintritt am 1. August 2019 immer befristet für ein Jahr angestellt. Allerdings sind Kettenverträge in rechtlicher Hinsicht unzulässig und die Katechet\*innen sollten gegenüber dem restlichen Gemeindepersonal nicht benachteiligt sein. Zudem hat sich die Lektionenzahl eingependelt seit Einführung des Ethikunterrichtes.

Die Kommission „Finanzen, Organisation und Personal“ hat sich an der Sitzung vom 22. Juni 2022 mit dem Thema befasst und beantragt, Claudia Vogt-Marxer ab 1. August 2022 unbefristet anzustellen, und zwar mit einem Wochenpensum von 5 Lektionen.

**Beschluss** (einstimmig)

Claudia Vogt-Marxer wird ab 1. August 2022 unbefristet mit einem Wochenpensum von 5 Lektionen als Katechetin angestellt.

### **18. Personelles – Befristete Anstellung von Bruno Willam als Katechet**

Bruno Willam ist bis 31. Juli 2022 befristet mit einem Wochenpensum von 4.33 Lektionen als Katechet beschäftigt. Auf Ende Schuljahr 2022/2023 geht er in Pension. Bis dahin soll er befristet mit dem Pensum von 4.33 Wochenlektionen angestellt werden.

**Beschluss** (einstimmig)

Bruno Willam wird befristet vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 mit einem Wochenpensum von 4.33 Lektionen als Katechet angestellt.

### **19. Neuauflage Busbevorzugungskonzept Liechtenstein – Stellungnahme**

#### **Einleitung**

Gestützt auf die Massnahme 1.04 des Mobilitätskonzepts 2030, welches von der Regierung im März 2020 genehmigt und vom Landtag im Mai 2020 zur Kenntnis genommen wurde, erarbeiteten das Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) sowie das Amt für Tiefbau und Geoinformation (ATG) zusammen mit Gemeindevertretern, Vertretern der Verkehrsbetriebe LIECHTENSTEINmobil (LIEmobil) sowie dem begleitenden Fachbüro «Metron Verkehrsplanung» die vorliegende Neuauflage des Busbevorzugungskonzepts für Liechtenstein. Im April 2021 nahmen die eingesetzten Projektgremien «Arbeitsgruppe» und «Lenkungsausschuss» ihre Arbeit auf. Sie trafen sich während der Erarbeitungsphase in regelmässigen Abständen. Des Weiteren fanden während des Erarbeitungsprozesses auch zwei Foren zur Mitwirkung von Gemeindevertretern sowie Vertretern von Vereinen/Verbänden statt. Mit den direkt von Busbevorzugungsmassnahmen betroffenen Gemeinden wurden bilaterale Gespräche geführt. Da die politische Akzeptanz von baulichen Fahrplanhaltestellen an der letzten Sitzung des Lenkungsausschusses als gering beurteilt wurde, fanden auch nach dem 2. Forum und nach der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe noch Anpassungen am Schlussbericht und Anhang statt.

Konkret wurde die Begrifflichkeit «Fahrbahnhaltestelle» zu «Haltestelle ohne Überholmöglichkeit» geändert und das neue Vorgehen bei «Haltestellen ohne Überholmöglichkeit» festgelegt.

Im Rahmen der anstehenden Möglichkeit zur Stellungnahme werden nun alle Liechtensteiner Gemeinden und die Vereine/Verbände eingeladen, Stellung zur «Neuaufgabe des Busbevorzugungskonzepts» zu beziehen. Mit dem vorliegenden Dokument beabsichtigt das AHR einerseits, den beteiligten Stellen einen kompakten Überblick über die wichtigsten Aspekte der «Neuaufgabe des Busbevorzugungskonzepts» zu bieten. Andererseits erlaubt sich das AHR hiermit zudem, einen entsprechenden Formulierungsvorschlag zur Verfügung zu stellen, der ein einheitliches «Wording» für die Gemeinderäte, Gemeinderatsbeschlüsse und allfällige Publikationen (wie z. B. Protokolle) ermöglicht.

## Zusammenfassung

Die Liechtensteiner Strasseninfrastruktur stösst vor allem zu den Hauptverkehrszeiten zunehmend an die Kapazitätsgrenze. Es kommt regelmässig zu Rückstaus sowie Verspätungen und Anschlussbrüchen im öffentlichen Verkehr (ÖV). Aufgrund der steigenden Bevölkerungs- und insbesondere den steigenden Arbeitsplatzzahlen wird künftig auch das Mobilitätsbedürfnis sowie das Verkehrsaufkommen auf dem Liechtensteiner Strassennetz noch weiter zunehmen. Das Mobilitätskonzept 2030, welches von der Regierung genehmigt und vom Landtag zur Kenntnis genommen wurde, beinhaltet mit der Massnahme 1.04 eine Neuaufgabe des Busbevorzugungskonzepts. Das Busbevorzugungskonzept wurde vom AHR sowie dem ATG zusammen mit Vertretern der Gemeinden, der Verkehrsbetriebe LIECHTENSTEINmobil sowie dem begleitenden Fachbüro «Metron Verkehrsplanung» ausgearbeitet.

Als erster Arbeitsschritt wurde eine umfassende Grundlagenanalyse vorgenommen. Einerseits wurden die künftigen Planungen und Schlüsselprojekte von Seiten des Landes und der Gemeinden zusammengetragen (Leitprojekte des Mobilitätskonzepts 2030, Neubau Landesspital, Umnutzung bisheriges Spitalareal, Neubau/Ausbau Schulzentren Unterland II und Mühleholz, Arbeitsplatzwachstum in Triesen, Vaduz und Gamprin-Bendern u. a. m.). Andererseits erfolgte für alle Liechtensteiner Buslinien eine Auswertung der Verspätungsdaten (2019) und für den motorisierten Individualverkehr (MIV) wurden die durchschnittlichen Reisegeschwindigkeiten (2019) auf dem Liechtensteiner Strassennetz anhand von TomTom-Daten analysiert. Ein spezielles Augenmerk musste hierbei auf Baustellenbereiche und absichtlich in die Fahrpläne einberechnete Zeitpuffer gerichtet werden.

Auf dieser Grundlage sowie basierend auf den Ortskenntnissen der Arbeitsgruppe konnten anschliessend 21 Schwachstellen auf dem Liechtensteiner Strassennetz identifiziert und entweder der ersten oder zweiten Priorität zugewiesen werden. Während für die Schwachstellen der ersten Priorität in den nachfolgenden Arbeitsschritten konkrete Massnahmen ausgearbeitet wurden, wurde bei den Schwachstellen der zweiten Priorität gegenwärtig kein unmittelbarer Handlungsbedarf festgestellt.

Als zweiter Arbeitsschritt wurde ein Zielsystem erstellt. Dieses basiert einerseits auf den übergeordneten Zielen und Strategien für die Entwicklung des Busverkehrs in Liechtenstein aus dem Mobilitätskonzept 2030 und andererseits auf den Diskussionen im Rahmen des 1. Forums. Es wurden Ziele und Indikatoren für die Bereiche «Busbetrieb» (hohe Zuverlässigkeit ÖV, hohe Attraktivität ÖV), «weitere Verkehrsteilnehmende» (ausreichende Funktionsfähigkeit MIV, attraktive Führung Fuss- und Radverkehr, hohe Sicherheit) und «Weitere Auswirkungen» (geringer Flächen-/Energieverbrauch, Orts- und Stadtbildverträglichkeit, Kosten-Nutzen-Verhältnis, technische Realisierbarkeit) formuliert.

Im nachfolgenden dritten Arbeitsschritt erfolgte schliesslich die Entwicklung eines breiten Fächers an möglichen Busbevorzugungsmassnahmen für die eruierten Schwachstellen der ersten Priorität. In Betracht gezogen wurden sowohl bauliche als auch verkehrsorganisatorische Massnahmen auf der Strecke (z. B. bauliche Busspur, Verkehrsdosierung durch Pfortnerung), an Knoten (z. B. (optimierte) LSA-Regelung mit Busbevorzugung, Kreisell mit LSA) oder an den Haltestellen (z. B. Haltestellen ohne Überholmöglichkeit, Anordnung von Fussgängerübergängen hinter der Bushaltestelle). Für Haltestellen ohne Überholmöglichkeiten wurde zudem festgelegt, dass zuerst jeweils ein Versuchsbetrieb (z. B. mit Baustellenmarkierungen) mit Wirkungsanalyse durchgeführt und danach über die definitive Realisierung oder

über das Verwerfen der Massnahme entschieden werden soll. Es soll jeweils auch untersucht werden, zu welchen Tageszeiten das Einschränken der Überholbarkeit zweckmässig ist.

Die Arbeitsgruppe nahm für jede Massnahme des Massnahmenfächers anschliessend eine technische Bewertung anhand des vorgängig definierten Zielsystems vor, um für jede Schwachstelle die Bestvarianten eruieren zu können, welche weiterverfolgt werden sollen. In Absprache mit den betroffenen Gemeinden wurden zudem Empfehlungen für das weitere Vorgehen formuliert.

Im Zuge des vierten Arbeitsschrittes wurden die einzelnen weiterzuverfolgenden Massnahmen bzw. Bestvarianten je Schwachstelle zu einem landesweiten Gesamtkonzept zusammengeführt. Hierzu wurde der Leidensdruck je Schwachstelle untersucht (zusammen mit Busbetreiber und Gemeinden) und die möglichen Realisierungshorizonte der Busbevorzugungsmassnahmen eingeschätzt (zusammen mit Gemeinden). Die weiterzuverfolgenden Busbevorzugungsmassnahmen wurden einer der vier Umsetzungskategorien «Sofortmassnahme», «1. Paket», «2. Paket» oder «3. Paket» zugewiesen.

Die Neuauflage des Busbevorzugungskonzepts wurde durch das AHR, das ATG, Vertreter der Gemeinden und der Verkehrsbetriebe LIECHTENSTEINmobil sowie ein begleitendes Fachbüro basierend auf den derzeitigen Gegebenheiten erarbeitet. Da sich das Verkehrsgeschehen auf dem Liechtensteiner Strassennetz auch in Zukunft laufend weiterentwickelt, wird zu gegebener Zeit eine Aktualisierung des vorliegenden Busbevorzugungskonzepts angezeigt sein. Die Planungssicherheit für die erarbeiteten Busbevorzugungsmassnahmen nimmt deshalb mit zunehmendem Realisierungshorizont bzw. je Massnahmenpaket laufend ab. Im Zuge einer künftigen Aktualisierung des Busbevorzugungskonzepts werden auch alle Schwachstellen der 2. Priorität wieder aufgegriffen und geprüft.

### **Massnahmen in Balzers**

In Balzers wurden zwei Schwachstellen bei Dorfeingängen Trübbach und Triesen lokalisiert. Diese können jeweils mit einer Busspur gelöst werden. Sie wurden im Hinblick auf das gesamte ÖV-Netz von 2. Priorität. Der Umsetzungszeitpunkt kann folglich noch definiert werden. Im Hinblick auf eine bessere Fahrplanstabilität und Attraktivität des ÖV sind diese Massnahmen grundsätzlich zu begrüssen.

### **Beschluss**

(einstimmig) a) Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Schlussbericht zum «Busbevorzugungskonzept Liechtenstein» inkl. Anhang zur Kenntnis.

(mehrheitlich, 2 VU, 4 FBP, 1 FL dafür; 2 VU dagegen) b) Der Gemeinderat stimmt dem Gesamtkonzept, den vorgeschlagenen Massnahmen zur Busbevorzugung sowie dem weiteren Vorgehen/der Etappierung zu.

## **20. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Luftfahrtgesetzes (LFG)**

Seit der Schaffung des Gesetzes vom 15. Mai 2002 über die Luftfahrt (LFG; LGBl. 2003 Nr. 39) verfügt Liechtenstein über ein nationales Luftfahrtgesetz, das insbesondere der Umsetzung und Durchführung der EWR-Rechtsvorschriften im Bereich Zivilluftfahrt gemäss Anhang XIII Kapitel VI Ziffer ii bis vi des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum dient. Im Übrigen gelangt aufgrund des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Zusammenarbeit der schweizerischen und liechtensteinischen Behörden im Bereich der Zivilluftfahrt (LGBl. 2003 Nr. 40) die schweizerische Luftfahrtgesetzgebung grundsätzlich auch in Liechtenstein zur Anwendung. Dies in Ausführung der anlässlich des Beitritts der Schweiz zum Übereinkommen von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt abgegebenen Erklärung, dass das Übereinkommen auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung findet, solange der Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet in Kraft steht.

Das geltende liechtensteinische LFG zeigt sich heute im Vergleich zur ursprünglichen Fassung aus dem Jahr 2002 materiell betrachtet weitgehend unverändert. Bei den im Bereich der Zivilluftfahrt anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften haben sich jedoch zwischenzeitlich massgebliche Änderungen ergeben und auch die Bezeichnung der national zuständigen Amtsstelle entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten.

So ist etwa in der geltenden Fassung des Gesetzes nach wie vor das Amt für Volkswirtschaft als die für den Vollzug des Gesetzes zuständige Amtsstelle verankert. Der in der Praxis erfolgte Übergang der Zuständigkeit im Bereich Zivilluftfahrt auf das per 1. Januar 2013 geschaffene Amt für Bau und Infrastruktur (ABI), welches aufgrund einer aktuellen Organisationsänderung seit dem 1. April 2022 neu die Bezeichnung „Amt für Hochbau und Raumplanung“ trägt, wurde bisher nicht in Form einer Gesetzesanpassung nachvollzogen.

Neben der Bezeichnung des Amtes für Hochbau und Raumplanung (AHR) als die national zuständige Amtsstelle für den Bereich der Zivilluftfahrt sollen insbesondere auch die Rolle des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) als zuständige Luftfahrtbehörde sowie die Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) als zuständige Untersuchungsstelle für Liechtenstein im neuen LFG transparent abgebildet werden.

Mit der gegenständlichen Vorlage zur Totalrevision des Luftfahrtgesetzes wird somit insgesamt das LFG an die aktuellen Gegebenheiten sowohl mit Blick auf die anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften als auch mit Blick auf die für die Durchführung der Luftfahrtgesetzgebung zuständigen Behörden in Liechtenstein und der Schweiz angepasst.

Die Regierung hat auf dem Zirkularweg am 27. April 2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Luftfahrtgesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Gerichte werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 22. Juli 2022 ihre Stellungnahme abzugeben.

#### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und gibt zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz folgende Stellungnahme ab:

Die Gemeinde Balzers ist mit dem hier ansässigen Heliport in besonderer Weise von der Luftfahrtgesetzgebung in Liechtenstein betroffen. Im Verlauf der letzten Jahre wurden auf dem Heliport erhebliche bauliche Erweiterungen umgesetzt, gefolgt von einer deutlichen Ausweitung des Flugbetriebes. Im Zusammenhang mit der Planung und Bewilligung der neuen Anlagen traten immer wieder unterschiedliche Vorstellungen zwischen Amtsstellen und Heliportbetreiber zutage über die anzuwendenden gesetzlichen Normen, deren Auslegung und die Zuständigkeiten von Ämtern in Liechtenstein und/oder der Schweiz. Teilweise führten entsprechende Unklarheiten zu Gerichtsverfahren, die ihrerseits punktuell zwar Klarheiten schafften, aber in Summe noch nicht in allen Punkten zur notwendigen Einigkeit zwischen den Parteien führten, sondern teilweise wiederum zu neuen Auseinandersetzungen. Aktuell sind mehrere Verfahren hängig und noch nicht abgeschlossen.

Die Gemeinde Balzers war unmittelbar im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens involviert. Einbezogen wurde die Gemeinde auch im Rahmen des schweizerischen Raumplanungsverfahrens für die Zivilluftfahrt, das auf den Heliport Balzers angewendet wurde. Betreffend die betrieblichen Aspekte des Heliports hat die Gemeinde keine Behördenstellung, was wohl auch sinnvoll ist. An dieser Stelle sei aber darauf hingewiesen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der nahegelegenen Siedlungen auf beiden Seiten des Rheins vor allem vom Flugbetrieb betroffen sind. Eine Klärung der offenen Fragen, so rasch wie möglich, statt jahrelange Verzögerungen durch gerichtliche Auseinandersetzungen bei laufendem, sich scheinbar ausweitendem Betrieb, muss angestrebt werden.



Aufgrund der gemachten negativen Erfahrungen der letzten Jahre befürwortet die Gemeinde die Totalrevision des LFG sehr. Insbesondere ist zu begrüßen, dass die Vorlage Klarheit schafft in Bezug auf die anzuwendenden Normen, die Aufgaben und Zuständigkeiten der involvierten Behörden und die anzuwendenden Verfahren inklusive Rechtsmittel. Damit kann aus Sicht der Gemeinde die notwendige Klarheit geschaffen werden, um im Interesse aller Beteiligten auch die laufenden sowie künftige Verfahren zügig und unmissverständlich durchzuführen. Ein Ziel des überarbeiteten LFG muss auch sein, die Rolle der Gemeindebehörden insbesondere für bauliche Massnahmen klar festzulegen.

Durch die Stärkung der Verantwortlichkeiten ist die Vorlage auch dazu geeignet, eine von der Gemeinde Balzers vom BAZL erwünschte zielgerichtete und konsequente Verfahrensführung bei widerrechtlichem Verhalten zu unterstützen.

Die Gemeinde Balzers bedankt sich für die Bemühungen der Regierung zur Schaffung der neuen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Luftfahrt und für die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

**Schluss der Sitzung** 19.45 Uhr

Hansjörg Büchel  
Gemeindevorsteher

Désirée Bürzle  
Vizevorsteherin

Hildegard Wolfinger  
Protokoll

**Tag der Kundmachung: Freitag, 8. Juli 2022**